



Traktandum 6 / Änderung des Planungs- und Baugesetzes mit Schwerpunkt Mehrwertausgleich; Entwurf Änderung von PBG und Enteignungsgesetz / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

1.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Eine Mehrwertabgabe wird erhoben, wenn Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonung). Alle Rechtsnachfolger haften solidarisch für die im Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.</u>	Winiger Fredy 105 Abs. 1
2.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> <u>Für Mehrwerte bis 100 000 Franken wird keine Mehrwertabgabe erhoben. (lit. a-d streichen)</u>	Winiger Fredy 105 Abs. 3
3.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Sofern ein Mehrwert von mehr als <u>50 000</u> Franken anfällt, wird eine Mehrwertabgabe erhoben:	Frey Monique 105 Abs. 3
4.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> streichen	Winiger Fredy 105a
5.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u> Die Beteiligung an öffentlichen Einrichtungen <u>und Anlagen</u> von kommunaler Bedeutung für Soziales, Gesundheit und Bildung <u>und erneuerbare Energien</u> ,	Brücker Urs 105a Abs. 2c

6.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Winiger Fredy 105b Abs. 1	Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt _____ 20 Prozent des Mehrwerts.
7.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Frey Monique 105b Abs. 1	Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen <u>50 Prozent des Mehrwerts.</u> <u>Die Höhe der Mehrwertabgabe</u> bei Um- und Aufzonungen _____ sowie bei Erlass oder Änderung eines Bebauungsplanes 20 Prozent des Mehrwerts.
8.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Candan Hasan 105b Abs. 2 neu	<u>Die Gemeinden können in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen aufgrund kommunaler Planungen einen höheren Satz festlegen.</u>
9.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Winiger Fredy 105c Abs. 3	Bei teilweiser Überbauung eines eingezonten Grundstücks _____ wird die _____ Mehrwertabgabe <u>anteilmässig</u> fällig.
10.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Winiger Fredy 225a Abs. 1	Die §§ 105–105f über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die zu einem Mehrwert führende Beschlussfassung der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ... erfolgt.
11.	Antragsteller/in Paragraf <u>Antrag:</u>	Winiger Fredy 225a Abs. 2	Ein Anspruch auf Rückerstattung von Entschädigungszahlungen aus dem Fonds gemäss § 105c Absatz 1 besteht für alle Rückzonungen, die sich auf Artikel 15 Absatz 2 der Änderung des Raumplanungsgesetzes vom 15. Juni 2012 stützen.